

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 25.07.2013

Laufende Nummer: 07/2013

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie an der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Psychologie (Arbeits- und Organisationspsychologie) an der Fakultät Kommunikation und Umwelt, Hochschule Rhein-Waal

vom 19.06.2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2013 (GV.NRW S. 271), in Kraft getreten am 15. Juni 2013, und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal vom 22.10.2012 (Amtliche Bekanntmachung 11/2012) hat der Fakultätsrat der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
 - § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
 - § 3 Studienvoraussetzungen
 - § 4 Vorpraktikum
 - § 5 Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf
 - § 6 Umfang studienbegleitender Prüfungen
 - § 7 Umfang und Form der Bachelorarbeit
 - § 8 Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium
 - § 9 Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium
 - § 10 Verleihung des Bachelorgrades
 - § 11 Inkrafttreten
- Anhang

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Psychologie (Arbeits- und Organisationspsychologie) an der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal. Sie regelt sowohl das grundständige, siebensemestriges Studium (grundständiger Studiengang) als auch das neunsemestriges berufsbegleitende Studium.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss und berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiums. Das Ziel des Studiums ist in § 3 RPO beschrieben.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Die allgemeinen Studienvoraussetzungen sind in § 4 RPO geregelt.
- (2) Als verwandte oder vergleichbare Studiengänge i.S.v. § 4 Abs. 6 RPO gelten sämtliche Bachelor- und Diplomstudiengänge an Fachhochschulen und Universitäten, deren Lehrinhalte weit überwiegend der Psychologie zuzurechnen sind.

§ 4

Vorpraktikum

Das Vorpraktikum (i.S.v. § 4 Abs. 3 RPO als Grundpraktikum bezeichnet) soll außerhalb der Hochschule im Kontext der Fächer des Curriculums in einem Unternehmen, einer Behörde oder einer sonstigen Organisation abgeleistet werden und mit arbeits- und organisationspsychologischen Fragen vertraut machen. Die Regelungen des § 4 Abs. 3 bis 5 RPO finden auf das Vorpraktikum entsprechend Anwendung.

§ 5

Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf

- (1) Das Studienvolumen beträgt 130 Semesterwochenstunden.
- (2) Den Modulen der Studiengänge sind nach § 6 Abs. 5 RPO in der Summe 210 Kreditpunkte zugeordnet.
- (3) Im berufsbegleitenden Studiengang übt der/die Studierende parallel zum Studium seinen Beruf aus. In den ersten vier Semestern des Studiums werden die Lehrinhalte der ersten zwei Semester über eine Dauer von vier Semestern vermittelt. In dieser Zeit sind zwei Tage in der Woche für den Besuch von Lehrveranstaltungen in der Hochschule und drei Tage für die Berufstätigkeit vorgesehen.
- (4) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfungs- und Studienplan. Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im

Modulhandbuch festgelegt, das im Sekretariat der Fakultät für alle Lehrenden und Studierenden zur Einsichtnahme ausliegt.

§ 6

Umfang studienbegleitender Prüfungen

- (1) Klausurarbeiten sind in ihrem zeitlichen Umfang an die Zahl der zu erwerbenden Credits angepasst und dauern nicht länger als 120 Minuten. Die Bearbeitungszeit verkürzt sich entsprechend, wenn Prüfungsformen gem. § 14 Abs. 3 RPO kombiniert werden.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Studierender/Studierendem.
- (3) Der Umfang einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit soll in der Regel 30 Seiten DIN A4 (Textteil) nicht überschreiten.

§ 7

Umfang und Form der Bachelorarbeit

- (1) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll in der Regel 40 DIN-A4-Seiten nicht unterschreiten und 60 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten (Textteil). Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.
- (2) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 23 Abs. 1 RPO erfüllt.

§ 8

Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium

- (1) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 24 RPO) hat der Studierende den Erwerb von 175 Kreditpunkte vorzuweisen.
- (2) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zum Kolloquium (§ 27 Abs. 2 RPO) hat der Studierende den Erwerb von 207 Kreditpunkte vorzuweisen.
- (3) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zum Kolloquium (§ 27 Abs. 2 RPO) hat der Studierende den Erwerb von 20 Versuchspersonenstunden vorzuweisen.

§ 9

Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.
- (2) Für das Bestehen des Kolloquiums werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 10

Verleihung des Bachelorgrades

Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde gem. § 30 Abs. 1 RPO wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal vom 19.06.2013.

Kleve, den 22.07.2013

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Professor Dr. Marie-Louise Klotz

Anhang

Prüfungs- und idealtypischer Studienverlaufsplan für den grundständigen Bachelorstudiengang Psychologie (Arbeits- und Organisationspsychologie), B.Sc.

Version vom 21.03.2013

Kennnummer	Module	SWS	Veranstaltungsart						Prüf	CP	Sum CP	WS1	SS2	WS3	SS4	WS5	SS6	WS7	
			V	SL	S	Ü	Pra	Pro											
PS 1.01	Einführung in die Psychologie	6	4	2					P	5	5	6							
PS 1.02	Statistik (Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie)	4	2	2					P	5	5	4							
PS 1.03	Methodenlehre (Grundlagen empirischer Forschung)	4	2	2					P	5	5	4							
PS 1.04	Allgemeine Psychologie (Kognitionspsychologie)	4	2	2					P	5	5	4							
PS 1.05	Sozialpsychologie (Individuum und Umwelt)	4	2	2					P	5	5	4							
PS 1.06	Computergestützte Datenanalyse	4	2	2					P	5	5	4							
PS 2.01	Methodenlehre (Testkonstruktion und Experimentalpsychologie)	4	2	2					P	5	5		4						
PS 2.02	Sozialpsychologie (Soziale Interaktion und Gruppenprozesse)	4	2	2					P	5	5		4						
PS 2.03	Statistik (Inferenzstatistik und multivariate Verfahren)	4	2	2					P	5	5		4						
PS 2.04	Empirisches Projektseminar (aus Allgemeine Psychologie oder Sozialpsychologie)	4						4	P	5	5		4						
PS 2.05	Allgemeine Psychologie (Motivations-, Emotions- und Lernpsychologie)	4	2	2					P	5	5		4						
PS 2.06	Projektmanagement und Interkulturelle Kompetenz	4	2	2					T	5	5		4						
PS 3.01	Kommunikation und Kooperation	4	2	2					P	5	5			4					
PS 3.02	Entwicklungspsychologie	4	2	2					P	5	5			4					
PS 3.03	Persönlichkeitspsychologie	4	2	2					P	5	5			4					
PS 3.04	Biologische Psychologie	4	2	2					P	5	5			4					
PS 3.05	Betriebswirtschaftslehre	4	2	2					P	5	5			4					
PS 3.06	Empirisches Projektseminar (aus Persönlichkeitspsychologie oder Biologische Psychologie)	4						4	P	5	5			4					
PS 4.01	Arbeits- und Organisationspsychologie	4	2	2					P	5	5				4				
PS 4.02	Personal- und Organisationspsychologie	4	2	2					P	5	5				4				
PS 4.03	Diagnostische Psychologie	4	2	2					P	5	5				4				
PS 4.04	Recht	4	2	2					P	5	5				4				
	Wahlpflichtmodule	16		16					P	20	20				8		8		
PS 5.01	Ausgewählte Themen der Klinischen Psychologie	4	2	2					P	5	5					4			
PS 5.02	Wissens- und Qualitätsmanagement	4	2	2					P	5	5					4			
PS 5.03	Interdisziplinäres Projekt	6						6	P	10	10					6			
	Semesterwochenstunden	120								CP	150	26	24	24	24	24	22	30	30



Wahlpflichtkatalog**

	Wahlpflichtkatalog	SWS	CP	Prüf
PS_W.01	Human Resource Management	4	5	P
PS_W.02	Wirtschaftsethik und Moralphychologie	4	5	T
PS_W.03	Demographischer Wandel in der Arbeitswelt	4	5	P
PS_W.04	Organisationale Sicherheits- und Gesundheitspsychologie	4	5	P
PS_W.05	Führung von Mitarbeitern	4	5	P
PS_W.06	Organisationsentwicklung/ Change Management	4	5	P

Abkürzungen

SWS	Semesterwochenstunden
V	Vorlesung
SL	Seminaristische Lehrveranstaltung
S	Seminar
Ü	Übung
Pra	Praktikum
Pro	Projekt
Prüf	Prüfungsform
CP	Credit Points
WS	Wintersemester
SS	Sommersemester
P	Prüfung
T	Testat

* Im Wahlpflichtbereich können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses maximal 6 CP aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rhein-Waal belegt werden.

** Die Fakultät behält sich das Recht vor eine Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines Wahlpflichtkurses festzulegen. Die Möglichkeit des Erreichens der vorgeschriebenen Kreditpunktzahl aus dem Wahlpflichtbereich bleibt unberührt.